



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes



Infoletter Juni 2022

Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,

im heutigen Infoletter im Auftrag der KfW halten wir neue Informationen zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude für Sie bereit. Außerdem haben wir Wichtiges zu den Kredit- und Förderprodukten der KfW und möchten auf prozessbedingte Besonderheiten z. B. beim Postident Verfahren hinweisen.

Bei Fragen zu den Inhalten des Infoletters steht Ihnen das KfW-Infocenter telefonisch unter 0800 539 9002 (kostenfreie Servicrufnummer, Montag bis Freitag von 08.00-18.00 Uhr) oder per E-Mail über das [Kontaktformular der KfW](#) zur Verfügung.

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste erreichen Sie unter info@energie-effizienz-experten.de. Bitte nutzen Sie **nicht die Absende-E-Mail**. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

Themen in diesem Infoletter

- [BEG WG/BEG NWG: Nachweis und Beantragung der NH-Klasse](#)
- [BEG WG/BEG NWG: Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers im Neubau](#)
- [BEG: Einreichung der BnD/gBnD für Kreditprodukte ab dem 01.07.2022](#)
- [BEG: Erstellen der Belegliste für Ersterwerb, Vorhaben mit Generalunternehmern bzw. Vorhaben mit vielen Rechnungen](#)
- [BEG: Förderung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung](#)
- [KfW Zuschussportal: Korrekte Verwendung der Postident Coupons bei Eheleuten bzw. Lebenspartnerschaften](#)
- [BEG: Überarbeitung des Misch-TZ-Rechners \(BEG-Online-Rechner\)](#)
- [Aktuelle FAQ zur BEG: Schritte vor Antragstellung der NH-Klasse](#)

BEG WG/BEG NWG: Nachweis und Beantragung der NH-Klasse

Seit Juli 2021 stehen Siegelvarianten **des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)** für den Neubau von Wohngebäuden zur Verfügung.

Für Nichtwohngebäude werden seit dem 20.04.2022 für ausgewählte Gebäudetypen (Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Unterrichtsgebäude) Siegelvarianten sowohl im Neubau als auch in der Komplettisanierung angeboten.

Nachweis der geplanten Zertifizierung bei Antragstellung

Als Energieeffizienz-Expertin bzw. -Experte bestätigen Sie mit der Erstellung der Bestätigung zum Antrag (BzA) bzw. der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA), dass eine Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe und eine Zertifizierung „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) geplant sind.

Bei Antragstellung muss ein Nachweis für die geplante Zertifizierung vorliegen. Hierfür kann das neu entwickelte "NH-Formular" genutzt werden oder ein gleichwertiger Nachweis, der die Bestätigungen des NH-Formulars beinhaltet. Dieser Nachweis muss bei Antragstellung nicht eingereicht, aber auf Nachfrage der KfW vorgelegt werden.

Das NH-Formular wird kurzfristig auf den KfW-Produktseiten (z. B. www.kfw.de/261) und im [KfW-Partnerportal](#) veröffentlicht.

Sie finden das NH-Formular auch auf der Seite des BMWK www.energiewechsel.de (neue URL für die Website von "Deutschland macht's effizient").

Nachweis der QNG-Zertifizierung nach Vorhabensdurchführung

Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis über die erfolgreiche Erteilung des QNG-Zertifikats der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experte vorgelegt werden. Die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bestätigen mit Erstellung der BnD/gBnD, dass die „Effizienzhaus NH“- bzw. „Effizienzgebäude NH“-Klasse mit Erteilung des Qualitätssiegels erreicht wurde.

FAQ

Das BMWK hat weitere FAQ zur Förderung der NH-Klasse veröffentlicht. Diese FAQ finden Sie auf der Internetseite des [BMWK](#) (Ziffer 12)

Beantragung der NH-Klasse für Nichtwohngebäude

Aktuell stehen für Nichtwohngebäude nur die Siegelvarianten für die Gebäudetypen Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Unterrichtsgebäude zur Verfügung.

Bei Erstellung der gBzA war die Auswahl des Gebäudetyps bislang nicht eingeschränkt. Ab dem 23.06.2022 können in der gBzA bei Beantragung der NH-Klasse nur noch die Gebäudetypen ausgewählt werden, für die eine Siegelvariante vorliegt.

Zusagen für Effizienzgebäude mit NH-Klasse, die für einen nicht zugelassenen Gebäudetyp erteilt wurden, werden widerrufen.

BEG WG/BEG NWG: Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers im Neubau

Die Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers läuft zum 30.06.2022 aus. Anträge für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 EE, 55, 55 EE, EH 55 NH und EH 40 Plus können noch bis einschließlich 30.06.2022 (Antragseingang bei der KfW) gestellt werden.

Ab dem 01.07.2022 kann im Neubau ausschließlich die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 NH beantragt werden.

BEG: Einreichen der BnD/gBnD für Kreditprodukte ab dem 01.07.2022

Das Einreichen von Bestätigungen nach Durchführung (BnD) bzw. gewerblichen Bestätigungen nach Durchführung (gBnD) ist für die wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Zuschussprodukte bereits seit Oktober 2021 möglich.

Ab dem 01.07.2022 können BnD/gBnD für die wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditprodukte elektronisch über die Hausbanken zur Prüfung und Gutschrift des Tilgungszuschusses an die KfW übermittelt werden.

Ebenfalls ab dem 01.07.2022 können die BnD/gBnD für die kommunalen Produkte (Zuschuss und Kredit) per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Die BnD/gBnD wird nach Abschluss des Vorhabens durch die Energieeffizienz-Expertin bzw. den -Experten erstellt. Neue Bestandteile sind eine Belegliste (Rechnungsaufstellung) sowie eine Upload-Funktion für Rechnungen bei Einzelmaßnahmen.

Der Verrechnungszeitpunkt des Tilgungszuschusses ist abhängig vom Zeitpunkt der Einreichung der BnD/gBnD bei der KfW und den in der Zusage genannten Verrechnungszeitpunkten. Sofern die BnD/gBnD mindestens vier Monate vor dem jeweiligen Verrechnungszeitpunkt bei der KfW eingereicht wird und deren Prüfung durch die KfW positiv ausfällt, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses zum nächsten Verrechnungszeitpunkt.

Der frühestmögliche Gutschriftstermin für Tilgungszuschüsse ist Juli 2023 (24 Monate nach Zusage).

BEG: Erstellen der Belegliste für Ersterwerb, Vorhaben mit Generalunternehmern bzw. Vorhaben mit vielen Rechnungen

Aufgrund von häufigen Nachfragen haben wir zur Erstellung von Beleglisten in der BnD/gBnD für die nachfolgend genannten Konstellationen Hinweise zusammengestellt.

Ersterwerb

Da der Fördernehmer im Zuge des Ersterwerbs keine Rechnungen über die förderfähigen Kosten erhält, sind die Felder der Belegliste in der BnD/gBnD bitte sinngemäß auszufüllen:

- Rechnungsaussteller/Zahlungsempfänger = Verkäufer der Immobilie,
- Rechnungsnummer = Urkundenummer,
- Rechnungsdatum = Kaufvertragsdatum,
- förderfähige Rechnungspositionen: beliebiger, sinnvoller Eintrag, z. B. „1“ oder „alle“,
- förderfähiger Rechnungsbetrag = energetische Kosten gemäß Kaufvertrag bzw. Kostenaufstellung des Verkäufers.

Generalunternehmer

Auch dann, wenn der Fördernehmer einen Generalunternehmer mit der Errichtung oder Sanierung eines geförderten Effizienzhauses beauftragt, sind in der BnD/gBnD die Beleglisten zu den beantragten Verwendungszwecken zu erstellen.

Als beauftragte Energieeffizienz-Expertin bzw. -Experte prüfen Sie, welche förderfähigen Maßnahmen und Leistungen durchgeführt wurden und stellen die zugehörigen förderfähigen Kosten fest. Weist die Rechnung des Generalunternehmers keine Abgrenzung der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen sowie deren Kosten aus, können Sie die Prüfung anhand weiterer geeigneter Unterlagen des Generalunternehmers durchführen. Dies kann beispielsweise durch formlose Maßnahmenbeschreibungen und Kostenabgrenzungen für den jeweiligen Verwendungszweck erfolgen.

In die Belegliste für den jeweiligen Verwendungszweck werden die Rechnungsdaten (Rechnungsaussteller, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum) der Gesamtrechnung des Generalunternehmers sowie die anhand der weiteren Unterlagen festgestellten Kosten der förderfähigen Maßnahmen übernommen. Die weiteren für die Kostenfeststellung der Energieeffizienz-Expertin bzw. des -Experten erforderlichen Unterlagen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und entsprechend der Auskunft- und Sorgfaltspflichten des

Fördernehmers aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese der KfW vorzulegen.

Vorhaben mit vielen Rechnungen bzw. mit Kosten oberhalb des Förderhöchstbetrages

Es sind Belege zu erfassen bis zur Höhe der geförderten Kosten. Kosten, welche über diese Summe hinausgehen, müssen in der Belegliste nicht erfasst werden.

In der Belegliste der gBnD stehen je Verwendungszweck 20 Zeilen zur Verfügung. Sollten für das Vorhaben mehr Rechnungen zum Nachweis der förderfähigen Kosten erfasst werden müssen, können mehrere Rechnungen sinnvoll zusammengefasst werden. Beispielsweise können mehrere Rechnungen des gleichen Rechnungsaustellers in einer Zeile erfasst werden. Bitte geben Sie nach Möglichkeit alle Rechnungsnummern an. Als Rechnungsdatum ist das Datum der ältesten Rechnung zu erfassen.

BnD zwischenspeichern (Wohngebäude)

Bei der Erstellung von BnD für Wohngebäude (Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen) haben Sie die Möglichkeit die BnD zwischenspeichern. Wir empfehlen diese Funktion z. B. bei Vorhaben mit vielen Rechnungen zu nutzen, so können Sie das Erfassen der Daten unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Ohne das Zwischenspeichern kann es bei einer längeren Arbeitsunterbrechung zu einem sogenannten „Timeout“ kommen, bei dem bereits eingegebene Daten nicht automatisch gespeichert werden.

Nutzen Sie zum Zwischenspeichern die Funktion „Daten speichern“. Nach dem erstmaligen Speichern erhalten Sie die BnD-ID, mit der Sie die begonnene BnD zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufrufen, das Erfassen der Daten fortsetzen und bei Bedarf wiederum zwischenspeichern können.

BEG: Förderung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung

Mit Start der BEG wurde die Förderung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung in der Form integriert, dass diese nur zusammen mit den dazugehörigen investiven Maßnahmen beantragt werden kann (eine (g)BzA und ein Antrag).

Aufgrund vermehrter Anfragen weisen wir darauf hin, dass die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung in den entsprechenden Abfragefeldern derselben BzA/gBzA bzw. BnD/gBnD, die auch für die investive Maßnahme erstellt wird, anzugeben sind.

Eine separate BzA/gBzA bzw. eine separate BnD/gBnD nur für die energetische Fachplanung und Baubegleitung kann für eine Förderung nicht berücksichtigt werden.

KfW Zuschussportal: Korrekte Verwendung der Postident Coupons bei Eheleuten bzw. Lebenspartnerschaften

Bei der Identifizierung im Zuschussportal wurden in einigen Fällen die POSTIDENT Coupons bei Eheleuten bzw. Lebenspartnerschaften vertauscht. Dadurch wurden Coupons mehrfach genutzt. Dies führt zu deutlichen Verzögerungen und Mehraufwand bei der Identifizierung der Kunden und zu einer verzögerten Auszahlung des Zuschusses.

Bitte achten Sie darauf, für jeden einzelnen Kunden einen individuellen POSTIDENT Coupon zu erzeugen und bitten Sie Ihre Kunden, auf die Nutzung des für sie gültigen POSTIDENT Coupons zu achten. Dem Betreff des POSTIDENT Coupons kann der Name des jeweiligen Kunden entnommen werden.

BEG: Überarbeitung des Misch-TZ-Rechners (BEG-Online-Rechner)

Der „BEG-Misch-TZ-Rechner“ (Online-Rechner zur Berechnung des Misch- und Tilgungszuschusses) wird aktualisiert und um einen Tilgungsrechner für die Annuitätendarlehen (Wohngebäuförderung) erweitert.

Der Rechner heißt dann BEG-Online-Rechner und wird voraussichtlich Anfang Juli 2022 auf der [KfW-Internetseite](#) unter Service/Rechner und Tools zur Verfügung stehen.

Aktuelle FAQ zur BEG: Schritte vor Antragstellung der NH-Klasse

Im Rahmen der Auslegung der BEG kommt es häufig zu allgemeinen und praktischen Fragen. Die FAQ zur BEG geben Antworten. Sie werden kontinuierlich aktualisiert und sind auf der Website des [BMWK](#) zu finden.

FAQ 7.7: Welche Schritte müssten vor der Antragstellung der NH-Klasse erfolgen?

Bei Erstellung der (g)BzA muss nicht das QNG-Zertifikat vorliegen – dies kann erst nach Abschluss des Bauvorhabens erteilt werden! Stattdessen gilt:

1. Es muss sichergestellt sein, dass für das geplante Gebäude eine Siegelvariante des QNG existiert und dafür eine Zertifizierungsstelle verfügbar ist. Dies ist über folgende Seite zu prüfen: www.nachhaltigesbauen.de
2. Für die Erklärung in der (g)BzA muss das NH-Formular oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden können. Das NH-Formular ist im Zuge der (g)BzA-Erstellung bzw. Antragstellung nicht obligatorisch einzureichen. Auf Nachfrage, zum Beispiel im Falle einer Stichprobenkontrolle, ist das NH-Formular jedoch vom Antragsteller vorzulegen.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes
Chausseestraße 128a
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unsere Hotline unter:
Telefon: +49 (0)30 66 777 - 222 (Montag bis Freitag 9-12 Uhr sowie Montag und Mittwoch 14-16 Uhr)
E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

[Kontakt](#)
[Impressum](#)
[Datenschutz](#)

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Experte/Energieeffizienz-Expertin unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).